

doch nicht unwichtig sein möchte. Mir scheint doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Vorschlägen der Deputation und dem Zedtwigischen obzuwalten. Jene beziehen sich größtentheils auf Veränderungen, welche auch durch Verordnung hätten eingeführt werden können, da kein sächsisches Gesetz entgegensteht. Und wenn auch dadurch einige Bestimmungen der Carolina abgeändert werden würden, so ist doch letztere kein sächsisches Gesetz. Der Zedtwigische Vorschlag aber bezweckt die Abänderung mehrerer sächsischen Gesetze und es scheint mir der Weg, der hier eingeschlagen werden soll, doch nicht der Verfassung gemäß, die zu Abänderung eines Gesetzes auch die Vorlage eines Gesetzentwurfs mit Motiven an die Stände erfordert. — Es dürfte doch zu weit führen, wollte man auf ein Deputationsgutachten die Ermächtigung der Regierung zu Erlassung eines Gesetzes ertheilen.

Secr. v. Zedtwig: Durch die Vorschläge der Deputation wird ein bestehendes, in den Vorschriften der Carolina begründetes Verfahren abgeändert. Ich wünsche hingegen nur das ausgesprochen zu sehen, was bisher schon allemal durch Begnadigung geschehen ist. In Betracht jedoch, daß mein Antrag in der Kammer so vielen Widerspruch erhält, fühle ich mich veranlaßt, ihn wieder fallen zu lassen.

Man ist mit Referenten, Bürgermeister Hübler, allgemein darin einverstanden, daß in Folge der gestern stattgefundenen Annahme des ersten Theils des Schlufsantrags der Deputation, man unter den darin erwähnten bereits anhängigen Untersuchungen auch wohl solche mit einbegriffen habe, in welchen vielleicht auf Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts erkannt werden sollte.

Demnächst erklärt man sich nun auch mit dem zweiten Theile des Schlufsantrags der Deputation in den Worten: „und an deren Stelle das oben unter 1.—5. erwähnte einfache Verfahren treten zu lassen“, in der Weise, wie sich nach den so eben gefaßten Beschlüssen benannte Punkte gestalten, einstimmig einverstanden.

Nach Entfernung der königl. Bevollmächtigten erklären sich beim Namensaufruf sämtliche Kammermitglieder über den vorliegenden Antrag mit Ja.

Man geht nun zum 2. Gegenstande der heutigen Tagesordnung über. Er betrifft die Berathung über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Mandats wider die Selbststrache v. 2. Juli 1712, rücksichtlich der Bestrafung der Injurien.

v. Carlowitz ist Referent in der Sache.

Er trägt das betreffende Decret und hierauf den Inhalt des Gesetzentwurfs vor, so wie den hierzu von der Deputation erstatteten Bericht. Letzterer lautet:

Wie sich eine geehrte Kammer entsinnen wird, gelangte an die Staatsregierung unterm 2. Juli dieses Jahres eine ständische Schrift mit dem ehrerbietigsten Antrage, daß die Bestimmungen des Mandats wider die Selbststrache vom 2. Juli 1712, so weit sie die Bestrafung der Injurien betreffen, gänzlich aufgehoben werden möchten, und daß das dessfalls erforderliche Gesetz im Entwurfe anoch im Laufe des gegenwärtigen Landtags der Ständeversammlung vorgelegt werden möge. Diesem Antrage vollständig zu entsprechen, hat die hohe Staatsregierung mittelst

Decrets vom 2. August dieses Jahres einen Gesetzentwurf an die Kammern gelangen lassen, der, nachdem er in allen seinen Theilen die Genehmigung der zweiten Kammer mit 54 Stimmen gegen 1 gefunden hatte, der Prüfung der unterzeichneten Deputation unterlag und den Gegenstand des vorliegenden Berichts ausmacht. — Dieses Sachverhältniß enthebt nicht nur die Deputation des näheren Eingehens auf die Frage nach der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Gesetzes überhaupt, sondern auch die Staatsregierung einer Rechtfertigung des Umstandes, daß dem Gesetzentwurfe gegen die Regel Motiven nicht beigegeben worden sind. Und allerdings ist, wie dies bereits von der zweiten Kammer gefühlt worden ist, anzunehmen, daß, wenn die Staatsregierung sich in dem Decrete dahin ausspricht, auch sie erkenne die Aufhebung jener Strafbestimmungen für zweckmäßig an, sie die der ständischen Schrift beigegebenen Motiven zu den ihrigen zu machen, keinen Anstand genommen habe. Indes es ist von Seiten der Staatsregierung in dem 2. §. des Gesetzentwurfs über die ständischen Anträge wenigstens formell in so weit hinausgegangen worden, als darin auch anderer Gesetze Erwähnung geschehen, und als, daß auch auf die in ihnen enthaltenen Strafbestimmungen nicht weiter Beziehung zu nehmen sei, verordnet worden ist. In sofern würde sich nun allerdings die gedoppelte Frage aufwerfen lassen, ob es nicht wenigstens hierzu der Angabe einer Motive bedürft habe, und ob sich überhaupt eine solche auffinden lasse. Erwägt man aber, wie dies bereits von der Deputation der zweiten Kammer geschehen ist, daß das Mandat von 1712 die nach Ausweis des Berichts der zweiten Kammer, auf den die Deputation sich der Kürze halber zu beziehen erlaubt, auf ganz gleichen Grundsätzen beruhenden Mandate von 1665, 1670 und 1706 nicht aufgehoben, sondern nur theils wiederholt, theils erläutert, theils modificirt, und daß wiederum das Mandat von 1737 einen der aufgehobenen §§. des Mandats von 1712 erläutert hat, so kann über die Nothwendigkeit der Aufhebung auch jener Gesetzesstellen um so weniger ein Zweifel obwalten, als es sonst unentschieden bleiben würde, ob jene Gesetzesstellen nicht noch gültig seien, und als ein Erläuterungsgesetz mit dem Gesetze, das es eben erläutert, nothwendig fallen muß. Wenn im Uebrigen, wie bereits bemerkt ward, alle jene Gesetze in gleichem Maße gegen die von der Ständeversammlung gewünschte Rechtsgleichheit verstoßen, so sind die ständischen Motiven auch gegen sie geschrieben, so dürfte, weil die Staatsregierung diese Motiven zu den ihrigen gemacht hat, folgerichtig auch hier von der Nothwendigkeit einer besondern Vorlage von Motiven im Einverständnisse mit der zweiten Kammer abzusehen sein. Noch hat sich die Deputation der zweiten Kammer, ohne jedoch zu einem dessfallsigen Antrage zu gelangen, mit der Frage beschäftigt, ob nicht darüber, was nun an die Stelle der aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen treten solle, das neue Gesetz Verfügung habe treffen müssen. — Hat jedoch die Ständeversammlung in den ihrer Schrift beigegebenen Motiven, bei dem baldigen Erscheinen eines neuen Strafgesetzbuchs von der gegenwärtigen Erlassung eines neuen besonderen Gesetzes über Bestrafung der Injurien abgerathen, vielmehr die Ansicht ausgesprochen, daß einstweilen wieder die Policeiordnung von 1661 als Grundlage für Bestrafung der Injurien dienen könne, so ist auch hierin nur ihrem eignen Wunsche entsprochen worden und kein Anlaß vorhanden, jene Frage noch einmal zu verhandeln. — Endlich hat die Deputation noch zu gedenken, daß sie die letzte von der Deputation der zweiten Kammer aufgeworfene Frage, ob nämlich nicht noch andere gesetzliche Bestimmungen in diesem Gesetze mit aufzuheben sein dürften, ebenfalls verneinend beantworten muß, da ihr so wenig als der jenseitigen Deputation ein hier einschlagendes weiteres Gesetz beigegeben ist. — Nach Allem diesen kann die Deputation die Annahme des Gesetzentwurfs in allen seinen Theilen auch der ersten Kammer nur anempfehlen.